

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 777/2000
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	06.12.2000	Beratung
Rat	14.12.2000	Entscheidung
Tagesordnungspunkt		
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung hier: § 9 Gebührensatzung		
Beschlussvorschlag		
Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach die XII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) gemäß der beigegeführten Vorlage einschließlich der Kalkulation zu beschließen.		

XII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1984 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) und der §§ 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NRW S. 386/390) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende XII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 9, b) wird wie folgt geändert:

<u>aa)</u>	bei Einleitung in den Schmutzwasserkanal	3,58 DM
<u>bb.)</u>	bei Einleitung in den Regenwasserkanal	1,26 DM

Die XII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim zu Stande kommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a)** die vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b)** die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c)** die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat,
- d)** der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Kalkulation der Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2001

Der derzeit gültige Satz der Kanalbenutzungsgebühren - Schmutzwasser 3,92 DM/m³ und Regenwasser 0,92 DM/m³ - ist seit dem 01.01.1994 unverändert.

Für das Jahr 2001 wurde zur Überprüfung einer eventuell notwendigen Gebührenanpassung eine Plankalkulation erstellt.

Anhand dieser Kalkulation, die auf den geschätzten Ansätzen zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2001 basiert und nach den Vorgaben des Betriebs-Abrechnungs-Bogens (BAB) auf die Kostenstellen verteilt wird, ergibt sich in der Gesamtsumme ein Gebührenbedarf für Schmutz- und Regenwasser von 4,99 DM/m³. Es ergibt sich auch eine Verschiebung innerhalb der Gebührenbestandteile. Die Gebühr für Schmutzwasser senkt sich von 3,92 DM/m³ auf 3,79 DM/m³ und die für Regenwasser steigt von 0,92 DM/m³ auf 1,20 DM/m³.

Mit Wirkung ab 01. Januar 1999 wurde in § 6 II KAG NW ein weiterer Satz neu eingefügt:

„Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.“

Ein derartiger Ausgleich von Kostenunterdeckungen war nach der bisherigen Rechtsprechung nicht möglich. Er galt als Verstoß gegen das Verbot des Ansatzes periodenfremder Kosten (OVG NW, Urteil vom 27.03.1991 – 9 A 2486/89 -) und widersprach dem Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit, wonach der Benutzer die Jahresgebühr nur für Leistungen zahlt, die er im Veranlagungsjahr auch in Anspruch genommen hat und nicht über einen „Verlustausgleich“ zur Zahlung von Gebühren für in einem anderen Jahr erbrachte Leistungen verpflichtet ist. Ein Ausgleich von Überdeckungen („Gewinnvortrag“) war demgemäß auch nicht geboten, aber rechtlich unschädlich.

Dies hat sich durch die Neuregelung geändert. Dabei ist das Gesetz aufgrund hier vorliegender Kommentierungen so zu verstehen, dass nicht nur die Unterdeckung aus einer Dreijahreskalkulation innerhalb der nächsten drei Jahre ausgeglichen werden kann, sondern auch die Unterdeckung aus einer Kalkulation, die nach einer Gebührenkalkulation für ein Jahr eingetreten ist. Obwohl die Neuregelung eine Durchbrechung des Grundsatzes der speziellen Entgeltlichkeit darstellt, ist sie zu begrüßen, da so Überschüsse und Fehlbeträge entsprechende Berücksichtigung finden können.

Zu betonen ist, dass die Neuregelung erst ab dem 01. Januar 1999 gilt. Kostenunterdeckungen, die in einem Kalkulationszeitraum vor dem 01. Januar 1999 entstanden sind, können nicht mehr entsprechend der Neuregelung in nachfolgenden Jahren ausgeglichen werden (Erlaß des Ministeriums für Inneres und Justiz, Mitt. NWStGB vom 05. Januar 1999 Nr. 30 S.12).

Kostenunterdeckungen können im übrigen nur durch eine nachträgliche Betriebsabrechnung festgestellt werden, die nicht mehr von den prognostizierten Kosten bei der Gebührenkalkulation, sondern von den tatsächlichen Kosten ausgeht. Eine Nachberechnung ist nach der Gesetzesänderung zwingend erforderlich, um festzustellen, ob eine Kostenüberdeckung ausgeglichen werden muß bzw. ob eine Kostenunterdeckung ausgeglichen werden soll.

Die nachträgliche Betriebsabrechnung für das Jahr 1999 ergab folgendes Ergebnis:

	Schmutzwasserkanal	Regenwasserkanal
Bereinigte Gesamtkosten	19.645.377,96 DM	5.502.319,02 DM
Kanalbenutzungsgebühren	22.167.584,67 DM	4.910.378,24 DM
Überschuss / Fehlbetrag	2.522.206,71 DM	-591.940,78 DM

Diese Abweichungen lassen sich durch diverse Veränderungen bei der Kostenverteilung erklären. Die Umlage Klärwerk wurde neu definiert. Als Maßstab wurde die Wassermenge gewählt, die ins Klärwerk an Trocken- bzw. Regentagen fließt, so dass sich der prozentuale Regenwasseranteil ergab. Der Anteil des Schmutzwassers verringerte sich von 90% auf 83% und der des Regenwassers stieg entsprechend. Von dem errechneten Anteil in Höhe von 17% entfällt jedoch lediglich die Hälfte auf den gebührenpflichtigen Teil. Bei der anderen Hälfte handelt es sich um den Anteil der Straßentwässerung.

Die Veränderung innerhalb der Gesamtgebühr zwischen den einzelnen Bestandteilen war schon in den Vorjahren zu erkennen, aber es wurde auf eine Anpassung verzichtet, da die Gesamtgebühr sich kaum verändert hätte und, wie zuvor ausgeführt, aufgrund der damaligen Rechtslage ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen nicht geboten war.

Die beiden Beträge sind bzw. sollen in den nächsten 3 Jahren (2000-2002) ausgeglichen werden. Eine Berücksichtigung in 2000 entfällt, sodass der Überschuss bzw. Fehlbetrag in die Kalkulationen für die Jahre 2001 und 2002 einzustellen ist.

Es ist sinnvoll, die Kostenunter- bzw. -überdeckung etwa zur Hälfte in die Kalkulation 2001 einzustellen und den Rest in der Kalkulation 2002 zu berücksichtigen.

	Schmutzwasserkanal	Regenwasserkanal
Überschuss / Fehlbetrag in 2001	1.200.000,00 DM	-300.000,00 DM
Überschuss / Fehlbetrag in 2002	1.322.206,71 DM	-291.940,78 DM
Gesamtüberschuss/-fehlbetrag	2.522.206,71 DM	-591.940,78 DM

Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da der Plan-BAB 2001 durch die Gebührenanpassung bereits eine entsprechende Über- bzw. Unterdeckung erkennen lässt. Würde man die gesamten Beträge einstellen, würden sich die Verschiebungen noch entsprechend erhöhen. Durch die Verteilung auf mehrere Jahre kann man die erwarteten Gebührenschwankungen besser kompensieren.

Unter Berücksichtigung der Kostenüber- bzw. -unterdeckung ergibt sich auch weiterhin eine Gesamtgebühr von 4,84 DM je m³ für Schmutz- und Regenwasser. Somit bleibt die Gebühr für Vollanschlüsse (Anteil etwa 90,1 %) –seit 1994- unverändert, für reine Schmutzwasseranschlüsse (Anteil etwa 9,6 %) sinkt sie auf 3,58 DM (-0,34 DM) und nur für reine Regenwasseranschlüsse (Anteil 0,3 %) steigt sie auf 1,26 DM (+0,34 DM) je m³.

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr vom 27.09.2000 ist der Gebührenmaßstab umzustellen. Dies wird voraussichtlich im Jahr 2002 erfolgen, so dass eine andere Verteilung der Kosten zu erwarten ist.

Kostenstellen		Summe	3100	3210
		Hauptkosten-	SW-Kanal	RW-Kanal
Kostenarten	Konto	stellen		
Unterhaltung	4000000	149.174,14	99.306,22	49.867,92
Unterhaltung durch Fremdfirmen	4000010	72.633,48	39.027,54	33.605,94
Gebühren BELKAW	4000110	470.000,00	234.999,99	235.000,01
Wasser	4010200	6.215,50	4.143,67	2.071,83
Sachkosten Gemeinde Overath	4010350	67.000,00	67.000,00	
Verbandsumlagen	4010500	1.139.020,44	1.097.693,45	41.326,99
Schlammabfuhr	4010600	70.987,40	70.987,40	
Rechengut-Entsorgung	4010610	1.056,42	704,28	352,14
Sandfang-Entsorgung	4010620	6.000,00	3.999,99	2.000,01
Deponiekosten	4010700	57.913,81	38.609,21	19.304,60
Schutzkleidung	4010800	41.612,68	31.182,59	10.430,09
Übrige Bewirtschaftungskosten	4010900	8.982,53	5.988,35	2.994,18
Inanspruchnahme Vorfluter/Wasserläufe	4017000	0,00		
Materialaufwand u. sonstige Leistg.		2.090.596,38	1.693.642,69	396.953,69
Öl	4500400	282,91	188,60	94,31
Fahrzeugkosten Gesamt		282,91	188,60	94,31
Erhaltungsaufwand	4800000	595.589,33	439.251,08	156.338,25
Telefon	4900000	13.262,53	8.773,54	4.488,99
Porto	4900100	161,98	161,98	
Bürobedarf	4900200	80,99		80,99
Zeitschriften, Bücher	4900300	16,77		16,77
Sonstige Betriebsaufwendungen	4900600	5.374,31	5.083,69	290,62
Sonstige betriebl. Aufwendg. Gesamt		614.485,91	453.270,29	161.215,62
Kalkulatorische Afa auf Anlagegüter	5800000	5.249.496,15	3.765.117,20	1.484.378,95
AFA auf GWG unter 100 DM	4810200	686,06	686,06	
Abschreibungen Gesamt		5.250.182,21	3.765.803,26	1.484.378,95
Zinsen		3.521.637,40	2.870.046,88	651.590,52
Zinsen Gesamt		3.521.637,40	2.870.046,88	651.590,52
Zwischensumme Kosten vor Umlage		11.477.184,80	8.782.951,72	2.694.233,08
Verrechnungs-Kto. Lohn auf Auftrag	5703000	678.931,76	462.053,64	216.878,12
Verrechnungs-Kto. Fuhrleistungen	5700000	262.764,40	176.143,97	86.620,43
Summe Verrechnung über Aufträge		941.696,16	638.197,61	303.498,55
ant. Gemeinkosten Löhne	5303000	135.786,36	92.410,73	43.375,63
ant. Gemeinkosten Fremdleistungen	5300000	447.215,29	382.557,53	64.657,76
ant. Gemeinkosten Fuhrleistungen	5301000	52.552,88	35.228,79	17.324,09
Gemeinkostenentlastung Gesamt		635.554,52	510.197,05	125.357,47
Umlage nicht vert. Verwaltungskosten		131.131,43	105.266,92	25.864,51
Umlage nicht vert. Lohn auf Auftrag		30.476,72	20.741,23	9.735,49
Umlage nicht vert. Fuhrleistungen		27.981,55	18.757,41	9.224,14
Summe nicht verteilte Umlagen		189.589,69	144.765,56	44.824,13
Umlage nicht akt. Planung/Bauleitung		826.932,23	593.993,57	232.938,66
Umlage Geräte		3.733,77	2.682,00	1.051,77
Umlage Materialkostenstellen		6.393,21	4.592,37	1.800,84
Umlage allgemeine Kostenstelle		235.513,14	180.073,52	55.439,62
Umlage Sozialgebäude/Garagen		2.718,57	1.850,15	868,42
Umlage Klärwerk Beningsfeld		10.926.713,19	9.911.663,34	1.015.049,85
Umlage SW-Pumpstationen		1.814.982,15	1.814.982,15	0,00

Umlage rrh. Kölner Randkanal		472.769,83	124.709,34	348.060,49
Umlage Bachläufe/Vorfluter		752.054,05	0,00	752.054,05
Umlage Regenüberlaufbecken		558.440,41	0,00	558.440,41
Umlage Mischwasserkanal		1.629.902,34	1.091.660,56	538.241,78
Summe Umlagen Hilfskostenstellen		17.230.152,88	13.726.207,00	3.503.945,88
Umlagen gesamt		18.996.993,24	15.019.367,22	3.977.626,02
Gesamtkosten nach Umlagen		30.474.178,04	23.802.318,94	6.671.859,10
Abzusetzende Erträge				
kalk. Erträge aus Auflösung Zuschüsse	5800100	2.293.016,83	1.674.950,17	618.066,66
Fäkalienabfuhr	8500000	130.000,00	130.000,00	0,00
Nutzungsgebühren Odenthal	8500300	120.000,00	120.000,00	0,00
Zuweisungen -Wasserbau,-läufe-	8510100	10.750,00	0,00	10.750,00
Erlöse aus Abrechnung Strundeverband	8510200	34.400,00	0,00	34.400,00
Erlöse Ausschreibungen	8500700	8.000,00	8.000,00	0,00
Sonstige Erlöse	8500800	9.970,49	4.956,04	5.014,45
Abzusetzende Erträge gesamt		2.606.137,32	1.937.906,21	668.231,11
Ergebnis		-27.868.040,72	-21.864.412,73	-6.003.627,99
Vortrag in Kalkulation		900.000,00	1.200.000,00	-300.000,00
bereinigte Gesamtkosten in DM:			20.664.412,73	6.303.627,99
Plan-Abwassermengen:			5.768.477 m ³	5.012.019 m ³
Kosten pro m³:			3,58 DM	1,26 DM
Gesamtgebühr je m³ Abwasser:			4,84 DM	
		derzeitige Gebühr:	4,84 DM	
		Differenz:	0,00 DM	

Aufgestellt, Bergisch Gladbach, den 07.11.2000

Rüdiger Kulartz